

Übersicht über die Schulgelder an den öffentlichen Sekundarschulen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **23/1937 (1937)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-37927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Übersicht über die Schulgelder an den öffentlichen Sekundarschulen.¹⁾

Das Studium dieser Übersichten zeigt deutlich das großzügige Bestreben der Kantone, diesen Zweig der Volksbildung den Eltern von Belastung freizuhalten. Einige Sekundarschulgemeinden sind zwar unter dem Druck der Krise dazu gekommen, da und dort eine Erhöhung des Schulgeldes eintreten zu lassen oder überhaupt ein solches neu festzusetzen. Dabei wurden die Gesichtspunkte der Heimatzugehörigkeit und der Niederlassung beziehungsweise der Steuerpflicht der Eltern berücksichtigt. Wer sich für diesen Punkt interessiert, ziehe zum Vergleich die Übersicht über die Schulgelder an den Sekundarschulen aus dem Jahre 1931 (Archiv 1931) bei. Fast ausnahmslos wird tüchtigen, bedürftigen Schülern ganzer oder teilweiser Schuldelderlaß gewährt.

Gar kein Schulgeld verlangen die Kantone: Zürich (mit Ausnahme von Ausländern mit befristeter Aufenthaltsbewilligung), Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Wallis und Genf.

Kantone, welche die Schüler der eigenen Gemeinde vom Schulgeld befreien: Bern (mit Ausnahmen; vereinzelt Sekundarschulgemeinden beziehen auch von den gemeindeansässigen Schülern ein jährliches Schulgeld, das sich zwischen Fr. 10.— bis Fr. 60.— bewegt), Luzern, Obwalden (mit Ausnahme der Gemeinde Sarnen), Glarus, Appenzell A.-Rh., Schaffhausen, Aargau, Tessin, Neuenburg.

Den kantonalen Erziehungsdirektionen gebührt bester Dank für die Beschaffung exakter Daten.

Kanton Zürich.

Kein Schulgeld. Eine Ausnahme machen ausländische Schüler mit befristeter Aufenthaltsbewilligung, deren Eltern nicht im Kanton Zürich wohnen. Gemäß Regierungsratsbeschluß vom 17. Oktober 1935 bezahlen:

Primarschüler jährliches Schulgeld Fr. 360.—, Sekundarschüler jährliches Schulgeld Fr. 600.—.

¹⁾ Über die Schulgelder an den höheren Mittelschulen orientiert die Arbeit über die schweizerischen Gymnasien mit Maturitätsabschluß. Archiv 1936, Seiten 3 ff.

Kanton Bern.

Sekundarschulen, I. Kreis.

	Jährl. Schulgeld		Jährl. Schulgeld	
	Schüler der eigenen Gemeinde Fr.	Auswärtige Schüler Fr.	Schüler der eigenen Gemeinde Fr.	Auswärtige Schüler Fr.
Aarwangen . . .	—	100	Lützelflüh . . .	50 50
Aarberg . . .	36	60	Lyß	— 100
Adelboden . . .	60	120	Biel-Madretsch . . .	— 150
Bätterkinder . . .	—	50	Meiringen	40 80
Belp	—	130	Mühleberg	— 40
Bern,			Münchenbuchsee . . .	— 150
Progymnasium			(Vertrag mit	
Knaben I . . .	—	150	Außengemeinden)	
Knaben II . . .			Münsingen	40 120
Mädchen I . . .			Neuenegg	20 80
Mädchen II . . .			Nidau	— 150
Biel,			Niederbipp	30 40
Progymnasium	—	150	Oberburg	bis 50 bis 60
Mädchen . . .	—	150	Oberdießbach . . .	— 120
Biglen	40	100	Pieterlen	20 40
Bolligen	50	120	Rapperswil	40 bis 80
Boltigen i. S. . .	30	50	Riggisberg	50 50—100
Biel-Bözingen . .	—	150	Roggwil	— 100—115
Brienz	30	80	Saanen	60 60
Brügg	—	120	Schüpfen	— 60
Bern-Bümpliz . .	—	150	Schwarzenburg . .	10—20 30
Büren a. A. . . .	—	60	Signau	40 100
Burgdorf,			Sigriswil	— 60
Gymnasium . .	—	60	(keine Ausw.)	
Mädchen . . .	—	60	Spiez	— 100
Erlach	18	18	Steffisburg	— 120
Erlenbach i. S. .	40	40	Thun-Strättligen .	— 100
Fraubrunnen . . .	50	80	Sumiswald	30 60
Frutigen	25—50	25—60	Thierachern	40 73
Grellingen . . .	—	30—100	Thun,	
Grindelwald . . .	40	60	Progymnasium . . .	— 100
Großhöchstetten .	40	100	Mädchen	— 100
Hasle-Rüegsau . .	50	60	Twann	— 40
Herzogenbuchsee	—	100—120	Uetendorf	20 70
Hilterfingen . . .	—	60—200	Uettligen	20—50 80—110
Hindelbank . . .	30	60	Unterseen	30 50
Huttwil	28	110	Utzenstorf	— 60
Jegenstorf . . .	30—50	130	Wangen a. A. . . .	— 50
Ins	—	90	Wasen	5—30 90
Interlaken . . .	—	120	Wattenwil	30 60
Kirchberg	40	60	Wengen	— 70
Kleindietwil . . .	48	160	Wichtrach	50 50
Köniz	—	100	Wiedlisbach	30 60
Koppigen	—	60	Wilderswil	30 100
Langenthal . . .	—	120	Wimmis	45 50
Langnau i. E. . .	—	150	Worb	— 140
Laufen	—	22	Wynigen	50 50
Laupen	—	100	Zollbrück	40 40—75
Lauterbrunnen . .	—	70	Zweisimmen	40 80
Lengnau bei Biel	5	10		

Sekundarschulen, II. Kreis (Jura).

	Jährl. Schulgeld			Jährl. Schulgeld	
	Schüler der eigenen Gemeinde Fr.	Auswärtige Schüler Fr.		Schüler der eigenen Gemeinde Fr.	Auswärtige Schüler Fr.
Bassecourt . . .	—	40	Malleray . . .	40	60
Bienne,			Moutier . . .	—	60
Progymnase . . .	—	150	Neuveville . . .	24	60
Mädchen frz. . .	—	150	Noirmont . . .	—	35
Bonfol	5	10	Porrentruy . . .	0—30	40
Chevèze	—	40	Reconvilier . . .	—	60
Corgémont	—	50	Saignelégier . . .	—	40
Courendlin	—	30	St-Imier	—	80
Delémont,			Tavannes	—	70—350
Progymnase . . .	—	40	Tramelan	—	75
Mädchen frz. . .	—	25			

Kanton Luzern.

Kein Schulgeld. Ausnahme Stadt Luzern: Auch hier ist für in Luzern wohnhafte Sekundarschüler (Schweizer oder Ausländer) der Besuch der Sekundarschule unentgeltlich. Dagegen wird von Sekundarschülern, die außerhalb der Stadtgemeinde ihren Wohnsitz haben, aber in Luzern die Schule besuchen, ein jährliches Schulgeld von Fr. 50.— erhoben.

	Jährliches Schulgeld			
	Ansässige in der Gemeinde Fr.	Kantonsbürger Fr.	Andere Schweizer Fr.	Ausländer Fr.
<i>Kanton Uri</i>	30—50	30—50	30—50	30—50
<i>Kanton Schwyz</i>	30.—	30.—	30.—	30.—
<i>Kanton Obwalden.</i>				
Sarnen	50.—	50.—	50.—	50.—
Lungern	—	50.—	50.—	50.—
Engelberg	—	—	—	—
<i>Kanton Nidwalden</i>	20.—	20.—	20.—	20.—
<i>Kanton Glarus</i>	—	— ¹⁾	— ¹⁾	— ²⁾

Kanton Zug. Kein Schulgeld.

Kanton Freiburg. Kein Schulgeld.

Kanton Solothurn. Kein Schulgeld.

¹⁾ Kinder von Kantonsbürgern und andern Schweizern, die nicht im Kanton wohnen (also keine Steuern bezahlen), entrichten jährlich Fr. 40.— Schulgeld.

²⁾ Kinder von Ausländern, die nicht im Kanton wohnen, zahlen Fr. 80.— jährlich.

Kanton Baselstadt. Kein Schulgeld.

Kanton Baselland. Kein Schulgeld.

	Ansässige in der Gemeinde Fr.	Jährliches Schulgeld		
		Kantons- bürger Fr.	Andere Schweizer Fr.	Aus- länder Fr.
<i>Kanton Schaffhausen</i>	—	—	— ¹⁾	— ²⁾
<i>Kanton Appenzell A.-Rh.</i>				
Urnäsch	—	— ³⁾	— ³⁾	— ³⁾
Herisau	—	—	50.—	—
Waldstatt	—	80.—	80.—	80.—
Teufen	—	—	150.— ⁴⁾	300.— ⁵⁾
Bühler	—	50.—	50.—	keine Ausländer
Gais	—	200.—	200.—	200.—
Speicher	—	25.—	50.—	— ⁶⁾
Heiden	—	150.—	150.—	150.—
Walzenhausen	—	150.—	150.—	keine Ausländer
Stein	—	100.—	100.—	100.— ⁷⁾

Kanton Appenzell I.-Rh. Kein Schulgeld.

Kanton St. Gallen. Kein Schulgeld.

Kanton Graubünden 30.— 45.— 45.— 90.—
Innerhalb dieses Maximums können die Gemeinden das Schulgeld bestimmen.

<i>Kanton Aargau.</i>		Im Max.	Im Max.	Im Max.
a) Sekundarschulen	—	12.—	12.—	12.—
b) Bezirksschulen	—	24.—	24.—	32.—
<i>Kanton Thurgau</i>	20.—	20.—	20.—	20.—
<i>Kanton Tessin.</i>				
Scuole maggiori	— ⁸⁾	— ⁸⁾	— ⁸⁾	— ⁸⁾

¹⁾ Von den Schülern, deren Eltern oder Vormünder nicht im Kanton steuerpflichtig sind, wird ein jährliches Schulgeld von Fr. 40.— erhoben.

²⁾ Von Ausländern im gleichen Fall jährlich Fr. 80.—.

³⁾ Dieser Fall ist noch nie praktisch geworden.

⁴⁾ Nur, wenn die Eltern nicht im Kanton wohnen.

⁵⁾ Wenn die Eltern nicht in der Schweiz wohnen.

⁶⁾ Ausländer, die in der Gemeinde wohnen, sind den Ortsbürgern gleichgestellt.

⁷⁾ Wenn die Eltern nicht in der Gemeinde wohnen.

⁸⁾ Für Schüler, die ihren Wohnsitz in einer andern Gemeinde haben und in einer für sie näher gelegenen Gemeinde die Schule besuchen, ist eine Einschreibgebühr von maximal Fr. 20.— vorgesehen. Im übrigen vergl. Mittelschulen.

Kanton Waadt. Siehe Mittelschulen.

Kanton Wallis. Kein Schulgeld.

*Kanton Neuenburg*¹⁾ (Sekundar- bzw. Untere Mittelschulen).

	Ansässige in der Gemeinde Fr.	Jährliches Schulgeld		
		Kantons- bürger Fr.	Andere Schweizer Fr.	Aus- länder Fr.
Neuchâtel	—	220.—	250.—	300.—
Boudry-Cort.	—	200.—	200.—	200.—
St. Aubin	—	180.—	180.—	180.—
Fleurier	—	275.—	275.—	300.—
Les Verrières	—	150.—	150.—	150.—
Cernier	—	180.—	180.—	180.—
Le Locle	—	200.—	200.—	240 u. 300 ²⁾
La Chaux-de-Fonds	—	150.—	200.—	250.—

Kanton Genf (Ecoles secondaires rurales). Kein Schulgeld.



¹⁾ Die Gemeinden sind berechtigt, ein Schulgeld bis zu Fr. 300.— von den Schülern zu erheben, deren Eltern nicht in der Gemeinde wohnen

²⁾ Wenn die Eltern nicht in der Schweiz wohnen.